

**Sonderbedingungen zur KFZ-Versicherung "Tarif A-I-S Komfort",
Stand 01.10.2017**

Voraussetzung zur ergänzenden Zugrundelegung der

Sonderbedingungen zur KFZ-Versicherung "Tarif A-I-S Komfort",
Stand 01.10.2017,

ist der Abschluß eines KFZ-Versicherungsvertrages.

Diesem KFZ-Versicherungsvertrag liegen die AKB "Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 2017)", Stand 01.10.2017 zugrunde, finden Anwendung, soweit in diesen Sonderbedingungen keine andere Regelung getroffen wird.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------|---|----|
| § 1 | Abkürzungsverzeichnis | 3 |
| § 2 | Gegenstand der Versicherung u. Hauptfälligkeit..... | 3 |
| § 3 | Rechtsgrundlagen der Sonderbedingungen zur KFZ-Einzelversicherung "Tarif A-I-S Komfort, Stand 01.10.2017..... | 3 |
| § 4 | Umfang des Versicherungsschutzes..... | 3 |
| 4.1 | Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung | 3 |
| 4.2 | Fahrzeugversicherung..... | 3 |
| 4.3 | Besonderheiten | 4 |
| § 5 | Beginn und Ende des Versicherungsschutzes..... | 4 |
| § 6 | Meldeverfahren | 4 |
| § 7 | Hauptfälligkeit | 4 |
| § 8 | Dokumentierung..... | 4 |
| § 9 | Berechnungsgrundlage, Klasseneinstufung, Klassenveränderung, Beitragsabrechnung | 4 |
| § 10 | Zahlungsverzug..... | 5 |
| § 11 | Modifikationen..... | 5 |
| § 11.a | Modifikationen "Vertrag allgemein"..... | 5 |
| 11.a.1 | Weitere Tarifmerkmale und Anhänge zu den AKB..... | 5 |
| 11.a.2 | SFR-Pflege des etwaigen Vorvertrages | 5 |
| 11.a.3 | Verbesserungsklausel / Anwendung auf Bestandsverträge | 5 |
| 11.a.4 | Kalenderjährige Zuordnung eines Schadens | 5 |
| 11.a.5 | Maklerklausel..... | 5 |
| 11.a.6 | SFR-Bestätigungen an Folgeversicherer..... | 5 |
| § 11.b | Modifikationen "Haftpflicht u. Haftpflichtzusatzdeckungen"..... | 5 |
| 11.b.1 | Subsidiärdeckung beim Führen eines Mietfahrzeuges im Ausland ("Mallorca-Deckung")..... | 5 |
| § 11.c | Modifikationen "Fahrzeugversicherung (Fahrzeugvoll- u. Teilkaskoversicherung)"..... | 6 |
| 11.c.1 | Neupreisersatz..... | 6 |
| 11.c.2 | Kaufpreisersatz..... | 6 |
| 11.c.3 | Zuschlagspflichtige Teile / Mehrwerte | 6 |
| 11.c.4 | Brems-, Betriebs- und Bruchschäden..... | 6 |
| 11.c.5 | GAP-Deckung..... | 7 |
| 11.c.6 | Motorschadendeckung | 8 |
| 11.c.7 | All-Risk-Deckung | 8 |
| 11.c.8 | Unterschlagungsrisiko | 9 |
| 11.c.9 | Werkstattbindung..... | 9 |
| 11.c.10 | Wertminderung | 9 |
| 11.c.11 | Ersatz von Betriebs- und Hilfsstoffen..... | 9 |
| 11.c.12 | Ersatz von Verzollungskosten im europäischen Ausland..... | 10 |
| 11.c.13 | Innenraumvandalismus..... | 10 |
| 11.c.14 | Kurzschlußschäden | 10 |
| 11.c.15 | Ersatz von Vignetten/Plaketten bei Glasbruch | 10 |
| 11.c.16 | Ersatz von Reinigungskosten bei Glasbruch..... | 10 |
| 11.c.17 | Versicherungsschutz auf Schiffen u. Fähren..... | 10 |
| 11.c.18 | Marderbisssschäden/Tierbisssschäden – unmittelbar verursachte Schäden / Folgeschäden..... | 10 |
| 11.c.19 | Austausch von Schlössern nach Einbruch/Raub..... | 10 |
| 11.c.20 | Entsorgungskosten | 10 |

| | | |
|---------------|--|-----------|
| 11.c.21 | Lawinen, Dachlawinen, Muren, Erdbeben | 10 |
| 11.c.22 | Überführungs- sowie Zulassungskosten..... | 10 |
| 11.c.23 | Abzug neu für alt | 10 |
| 11.c.24 | Zusammenstoß mit lebenden Tieren aller Art..... | 10 |
| 11.c.25 | Schäden zwischen ziehendem Fahrzeug und gezogenem Anhänger | 10 |
| 11.c.26 | Parkschadenschutz / Kleinschäden / Smart-Repair | 10 |
| § 11.d | Modifikationen "Mehrere Deckungen betreffend" (KFZ-Haftpflicht, Fahrzeugvoll- und/oder Teilkaskoversicherung) | 11 |
| 11.d.1 | Tarifwahl | 11 |
| 11.d.2 | Grobe Fahrlässigkeit..... | 11 |
| 11.d.3 | Erweiterung des geografischen Geltungsbereiches | 11 |
| 11.d.4 | Eigenschäden | 11 |
| 11.d.5 | Rabattschutz..... | 11 |
| 11.d.6 | Rabattretter | 12 |
| § 11.e | Modifikationen "Schutzbriefleistungen" | 12 |
| 11.e.1 | Schutzbriefleistungen | 12 |
| 11.e.1.1 | - Pos.: A.3.6.8 Fahrzeugschlüssel-Service | 12 |
| 11.e.1.2 | - Pos.: A.3.8 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise für Fahrer und berechtigten Mitfahrer | 12 |
| 11.e.1.3 | - Pos.: A.3.8.1 Krankenrücktransport | 12 |
| 11.e.1.4 | - Pos.: A.3.8.2 Rückholung von Kindern | 12 |
| 11.e.1.5 | - Pos.: A.3.8.3 Fahrzeugabholung | 12 |
| 11.e.1.6 | - Pos.: A.3.8.4 Krankenbesuch | 12 |
| 11.e.1.7 | - Pos.: A.3.8.5 Reiserückrufservice | 12 |
| § 11.f | Modifikationen "Insassenunfallversicherung" | 12 |
| 11.f.1 | Insassenunfallversicherung | 12 |
| § 11.g | Modifikationen "Sicherheitssysteme" | 12 |
| 11.g.1 | GPS-Ortungssysteme und Rückfahrkamera | 12 |
| 11.g.2 | E-Call (Automatisches Notrufsystem)..... | 13 |
| § 11.h | Modifikationen "Schaden"..... | 13 |
| 11.h.1 | Schadenrückkauf | 13 |
| 11.h.2 | Abwicklungsverfahren Schadenselbstbeteiligungen bei KFZ-Haftpflichtschäden gem. § 4.1 | 13 |
| § 11.i | Definition WKZ - Wagniskennziffer(n) | 13 |
| 11.i.1 | Spezifizierung und Begriffserläuterung der AKB, Anhang 6..... | 13 |

§ 1 Abkürzungsverzeichnis

Im Rahmen dieser Sonderbedingungen werden nachstehende Abkürzungen verwendet:

| Abkürzung | Definition |
|-------------------|---|
| AKB | = Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung |
| (AKB 2017) | = Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung 2017 |
| € | = Euro |
| FZV | = Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen im Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV) |
| GGVSE | = Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE) |
| inkl. | = inklusive |
| KH | = Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung |
| Mio. | = Million(en) |
| PfIVG | = Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz) |
| Pos. | = Position(en) |
| prt | = pro rata temporis |
| SFR | = Schadenfreie Jahre |
| StVZO | = Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung |
| SZM | = Sattelzugmaschine |
| TK | = Fahrzeug-Teilversicherung (Teilkasko) |
| Vers | = Versicherung |
| VN | = Versicherungsnehmer(s) / Versicherungsnehmerin |
| VK | = Fahrzeug-Vollversicherung (Vollkasko) |
| VN | = Versicherungsnehmer(in) |
| VVG | = Versicherungsvertragsgesetz |
| WKZ | = Wagniskennziffer |

§ 2 Gegenstand der Versicherung u. Hauptfälligkeit

- 2.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle mit einer Versicherungsbestätigung (§ 23 FZV) des Versicherers zugelassenen und stillgelegten aber zulassungspflichtigen Fahrzeuge des / der VN. Für diese Fahrzeuge besteht ebenso Versicherungsschutz bei Stilllegung gemäß § H der AKB "Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 2017)", Stand 01.10.2017.
- 2.2 Als eigene Fahrzeuge des / der VN gelten auch geleaste und unter Eigentumsvorbehalt erworbene Fahrzeuge, soweit die / der VN für deren Versicherung verantwortlich ist.

§ 3 Rechtsgrundlagen der Sonderbedingungen zur KFZ-Einzelversicherung "Tarif A-I-S Komfort", Stand 01.10.2017

- 3.1 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), nach den "Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 2017)", Stand 01.10.2017, nachstehend bezeichnet als „AKB“ soweit in dieser Sonderbedingung und / oder dem Versicherungsschein nichts anderes bestimmt ist .
- 3.2 Nebenabreden und/oder Ergänzungen im Zusammenhang mit diesen Sonderbedingungen bedürfen der Schriftform.
- 3.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Sonderbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen nicht. An die Stelle der unwirksam gewordenen Regelung soll sodann eine, dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung naheliegende Lösung Abstimmung finden.

§ 4 Umfang des Versicherungsschutzes

Für die in § 2 genannten Fahrzeuge gilt folgender Versicherungsumfang:

4.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

- 4.1.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von 100 Mio. € (bei Personenschäden je geschädigte Person höchstens 15 Mio. €)
oder
 - 4.1.2 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von 100 Mio. € (bei Personenschäden je geschädigte Person höchstens 15 Mio. €) mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 500,- € pro Schadenfall.
oder
 - 4.1.3 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von 100 Mio. € (bei Personenschäden je geschädigte Person höchstens 15 Mio. €) mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 1000,- € pro Schadenfall.
oder
 - 4.1.4 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von 100 Mio. € (bei Personenschäden je geschädigte Person höchstens 15 Mio. €) mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 1.500,- € pro Schadenfall.
oder
 - 4.1.5 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von 100 Mio. € (bei Personenschäden je geschädigte Person höchstens 15 Mio. €) mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 2.000,- € pro Schadenfall.
oder
 - 4.1.6 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von 100 Mio. € (bei Personenschäden je geschädigte Person höchstens 15 Mio. €) mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 2.500,- € pro Schadenfall.

Das Abwicklungsverfahren der Selbstbeteiligungs-handhabung im Bereich der KFZ-Haftpflichtschäden ist gesondert in § 11.h.2 dieser Sonderbedingungen beschrieben.
- ## 4.2 Fahrzeugversicherung
- 4.2.1 Fahrzeug-Vollversicherung mit 300,- € Selbstbeteiligung pro Schadenfall einschließlich der Fahrzeugteilversicherung mit 150,- € Selbstbeteiligung pro Schadenfall.
oder
 - 4.2.2 Fahrzeug-Vollversicherung mit 500,- € Selbstbeteiligung pro Schadenfall einschließlich der Fahrzeugteilversicherung mit 150,- € Selbstbeteiligung pro Schadenfall.
oder
 - 4.2.3 Fahrzeug-Vollversicherung mit 1.000,- € Selbstbeteiligung pro Schadenfall einschließlich der Fahrzeugteilversicherung mit 150,- € Selbstbeteiligung pro Schadenfall
oder
 - 4.2.4 Fahrzeug-Vollversicherung mit 2.000,- € Selbstbeteiligung pro Schadenfall einschließlich der Fahrzeugteilversicherung mit 500 € Selbstbeteiligung pro Schadenfall
oder
 - 4.2.5 Fahrzeug-Teilversicherung mit 150,- € Selbstbeteiligung pro Schadenfall

4.2.6 Fahrzeug-Teilversicherung mit 500,- € Selbstbeteiligung pro Schadenfall.

oder

4.2.7 Fahrzeug-Teilversicherung mit 1.000 € Selbstbeteiligung pro Schadenfall.

4.3 Besonderheiten

4.3.1 Im Bereich der Fahrzeugvollversicherung werden zwei (2) Tarifvarianten, AIS-Konventionell und AIS-Innovation gem § 11.d.1 dieser Sonderbedingungen angeboten.

4.3.2 Bei Pkw mit einem Zeitwert über 150.000,- € oder sogenannten Exoten (Aston Martin, Bentley, Ferrari, Lamborghini, Maybach, McLaren, Maserati, Rolls Royce, und weitere) ist der Versicherungsschutz in der Fahrzeugversicherung gesondert zu beantragen.

4.3.3 Bei LKW, Sattelzugmaschinen, Bussen, Arbeitsmaschinen und oder sonstigen Risiken mit einem Zeitwert über 200.000,00 € ist der Versicherungsschutz in der Fahrzeugversicherung gesondert zu beantragen.

4.3.4 Gegen Zuschlag zu versichernde Teile gemäß AKB §§ A.2.1.2 sind mitversichert.

Ferner gelten die Modifizierungen dieser Sonderbedingung gem. § 11.c.3, Zuschlagspflichtige Teile / Mehrwerte.

4.3.5 Falls für einzelne Fahrzeuge abweichender Versicherungsschutz gewünscht wird, ist dies von / der VN gesondert zu beantragen. Der abweichende Versicherungsschutz gilt ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung beim Versicherer.

§ 5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

5.1 Der Versicherungsschutz für die in § 2 genannten Fahrzeuge beginnt

- mit Übergang der Gefahrtragung bzw. Zulassung der Fahrzeuge auf den / die VN,
- bei Fahrzeugen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses KFZ-Versicherungsvertrages noch anderweitig versichert sind, mit der Beendigung des dortigen Vertrages.

5.2. Der Versicherungsschutz endet

- im Falle der Veräußerung durch die Kündigung des Erwerbers bzw. mit dem Tag der Ummeldung des Fahrzeuges auf den Erwerber,
- im Falle des dauernden Wegfalls mit dem Tag der endgültigen Abmeldung des Fahrzeuges,
- bei geleasten Fahrzeugen, mit deren Rückgabe an den Leasinggeber,
- bei Fahrzeugen, für deren Gefahrtragung der / die VN Verantwortung trägt mit Anzeige der entsprechenden Mitteilung, zum gleichen Zeitpunkt wie der KFZ-Versicherungsvertrag.

§ 6 Meldeverfahren

Der / die VN meldet dem Versicherer:

- Neu- und Ersatzfahrzeuge,
- die Wiederzulassung von vorübergehend stillgelegten Fahrzeugen,
- die Abmeldung (auch bei vorübergehender Stilllegung) bzw. Ummeldung von Fahrzeugen,
- Abweichungen vom Standard-Versicherungsschutz und sonstige Vertragsänderungen sowie die weiteren für die Vertragsabwicklung und Prämienberechnung

relevanten Daten und den jeweiligen Verwendungszweck der Fahrzeuge.

§ 7 Hauptfälligkeit

Als Hauptfälligkeit gilt der 1.1., 00:00 Uhr eines Jahres. Ein laufendes Versicherungsjahr endet somit am 31.12 um 24:00 Uhr des jeweiligen Jahres. Die Bezeichnung "Folgejahr" definiert als Datum den 1.1., 00:00 Uhr des nächsten Jahres.

§ 8 Dokumentierung

Für die versicherten Fahrzeuge werden Versicherungsscheine, Nachträge und Beitragsrechnungen gefertigt.

§ 9 Berechnungsgrundlage, Klasseneinstufung, Klassenveränderung, Beitragsabrechnung

9.1 S t ü c k p r ä m i e

9.1.1 Abweichend von den §§ 2, 3 und 4 dieser Sonderbedingungen wird der Versicherungsbeitrag für die versicherten Fahrzeuge auf der Grundlage eines Spezialtarifes berechnet.

9.1.2 Fahrzeuge, die nicht in diesem Spezialtarif aufgeführt sind, werden nach dem allgemeinen Unternehmens-tarif des Versicherers berechnet.

9.1.3 Die Prämien sind gemäß einzelvertraglicher Police zu entrichten.

9.1.4 Der Spezialtarif ändert sich im Folgejahr um die durchschnittlichen Veränderungssätze des Unternehmensstarifes. Die veränderten Beiträge sind Berechnungsgrundlage sowohl zu den bestehenden Verträgen als auch zu den Neu- und Ersatzverträgen des / der VN.

9.1.5 Bei neu hinzukommenden Fahrzeugen wird der Beitrag vom Beginn des Versicherungsschutzes bis zur nächsten Fälligkeit und bei vorzeitig aus-scheidenden Fahrzeugen von der letzten Fälligkeit bis zum Erlöschen des Versicherungsschutzes an-teilig nach Tagen (prt = pro rata temporis) berechnet. Das gleiche gilt für Erweiterungen oder Einschränk-ungen des Versicherungsumfanges.

9.1.6 Klasseneinstufungen des Spezialtarifes:

Der Spezialtarif ist in Beitragsklassen:

| SFR KH Vorvertrag | A-I-S Klasse | Faktor |
|-------------------|--------------|--------|
| | A 1 | 0,45 |
| | A 2 | 0,50 |
| | A 3 | 0,55 |
| | A 4 | 0,60 |
| | A 5 | 0,70 |
| SFR 25 - 30 | A 6 | 0,80 |
| SFR 24 - 25 | A 7 | 0,90 |
| SFR 19 - 21 | A | 1,00 |
| SFR 16 - 18 | B | 1,10 |
| SFR 13 - 15 | C | 1,20 |
| SFR 10 - 12 | D | 1,30 |
| SFR 8 - 9 | E | 1,40 |
| SFR 6 - 7 | F | 1,50 |
| SFR 3 - 5 | G | 1,60 |
| SFR 2 | H | 1,70 |
| SFR 1 | I | 1,80 |
| SFR 1/2 | J | 1,90 |
| SFR 0 | K | 2,00 |
| SFR M | K 1 | 2,20 |

| SFR KH Vorvertrag | A-I-S Klasse | Faktor |
|-------------------|--------------|--------|
| | K 2 | 2,40 |
| | K 3 | 2,60 |

aufgegliedert.

9.1.7 Die detaillierte Klassenerstufung je Risiko basiert auf den, durch den Vorversicherer gem. Anhang 1 der AKB bestätigten schadenfreien Jahren der KFZ-Haftpflichtversicherung (s. Spalte SFR KH Vorvertrag, § 9.1.6), ist Grundlage für die Klassenerstufung des Gesamtvertrages (Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie Fahrzeug-Voll- als auch Teilversicherung), gilt jeweils für das laufende Versicherungsjahr.

9.1.8 Klassenveränderung zum Folgejahr

Wichtiger Hinweis:

In Abänderung § I.3, Absatz 2 der AKB, ist das Datum des Schadenereignisses maßgebend für die kalenderjährige Zuordnung des Schadens. Siehe auch § 11.a.4 dieser Sondervereinbarung.

Die Klassenveränderungen zum Folgejahr werden auf Basis des Berichtswesens der Gesellschaft, zum 31.12. des laufenden Jahres je versichertem Einzelrisiko wie folgt vorgenommen:

Schadenfreiheit des jeweiligen Einzelrisikos führen zu Klassenverbesserungen um jeweils 1 Beitragsklasse

Beispiel: Klasse Alt = C Beitragsklasse neu = B

Voraussetzung zum Erreichen einer Klassenverbesserung im Folgejahr, ist eine Versicherungsdauer von mindestens 6 vollendeten Monaten im Jahr der Zulassung (spätester Versicherungsbeginn = 01.07. des laufenden Jahres). Die Möglichkeit der versicherungstechnischen Beginnverlegung (BSP: Zulassung am 15.08. des laufenden Jahres, Rückdatierung des versicherungstechnischen Beginns auf den 01.07. des laufenden Jahres) ist möglich.

KFZ-Haftpflicht und / oder auch KFZ-Vollkaskoversicherungsschäden führen je Schadenereignis zu Klassenverschlechterungen um jeweils 2 Beitragsklassen. Kumule Verbundereignisse (ein Schadenereignis führt sowohl zu einem Haftpflicht- als auch Vollkaskoschaden) gelten als ein Schadenfall.

Beispiel: Klasse Alt = C Beitragsklasse neu = E

Teilkaskoschäden führen zum Verbleib in der analogen Klasse

Beispiel: Klasse Alt = C Beitragsklasse neu = C

Ablaufdefinition:

Wir informieren Sie rechtzeitig im laufenden Versicherungsjahr über die Klassenveränderungen zum Folgejahr. Diese basieren / beinhalten die zum Tage der entsprechenden Informations- bzw. Nachtragserstellung, respektive den etwaig fixterminierten Zeitraum der Schadenbewertungen bekannten Schäden. Sollten sich nach diesen Informationsmitteilungen / Nachträgen weitere Schadenereignisse ergeben bzw. bekannt / gemeldet werden, führen diese zu einer entsprechenden Korrektur, welche mit weiterer Nachtragsdokumentation "des / dem / der VN" mitgeteilt wird.

9.2 Der Versicherungsbeitrag ist gem. Versicherungsschein zu entrichten.

1. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (s. AKB §§ A.1)
2. Fahrzeug-Vollversicherung (s. AKB §§ A.2)
3. Fahrzeug-Teilversicherung (s. AKB §§ A.2)
4. Kraftfahrt-Unfallversicherung (s. AKB §§ A.4)
5. Fahrerschutzversicherung (s. AKB §§ A.5)
6. Schadenersatzversicherung bei Auslandsreisen (s. AKB §§ A.6)
7. Autoschutzbrief (s. AKB §§ A.3)

§ 11 Modifikationen

In Abweichung der dem Vertrag zugrunde liegenden "Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)" gelten nachstehende Sonderbedingungen als vereinbart:

§ 11.a Modifikationen "Vertrag allgemein"

11.a.1 Weitere Tarifmerkmale und Anhänge zu den AKB:

Für die, in diesem Vertrag versicherten Risiken / Fahrzeuge finden die Anhänge 1, 2, 3, 4 und 5 der AKB keine Anwendung, sofern innerhalb dieser Sonderbedingungen keine andere Regelung bestimmt ist.

11.a.2 SFR-Pflege des etwaigen Vorvertrages:

Ungeachtet der Klasseneinstufungen gem. 9.1.6 dieser Sonderbedingungen werden, sofern ein Vorversicherungsvertrag angegeben wird, die dortigen schadenfreien Jahre (SFR) durch den Vorversicherer bestätigt werden, diese gem. Anhang 1 der AKB weiter gepflegt und fortgeführt.

11.a.3 Verbesserungsklausel / Anwendung auf Bestandsverträge:

Sofern zukünftige Veränderungen des Bedingungswerkes / der zugrunde liegenden AKB des Versicherers oder auch Veränderungen dieser Sonderbedingungen zu einer Besserstellung führen, gelten diese Besserstellungen auch für bereits laufende / bestehende Verträge.

11.a.4 Kalenderjährige Zuordnung eines Schadens

In Abänderung § I.3, Absatz 2 der AKB, ist das Datum des Schadenereignisses maßgebend für die kalenderjährige Zuordnung des Schadens. Dies gilt für die Handhabungen innerhalb dieser Sonderbedingungen, insbesondere der § 9.1.8. Für SFR-Bestätigungen an etwaige Folgeversicherer verbleibt es bei der Regelung gem. AKB § I.3, Absatz 2.

11.a.5 Maklerklausel:

Alle Anzeigen und Willenserklärungen gelten dem Versicherer als zugegangen und alle Obliegenheiten und Rechtspflichten - **ausgenommen Zahlungsverpflichtungen** - sobald Sie einer beauftragten Maklerfirma, welcher eine etwaige Mandatserteilung der / des VN vorliegt, dies dem Versicherer schriftlich angezeigt wurde, als erfüllt.

11.a.6 SFR-Bestätigungen an Folgeversicherer:

Ungeachtet der Klasseneinstufungen gem. § 9.1.6 dieser Sonderbedingungen, gelten für SFR-Bestätigungen an Folgeversicherer die Regelungen der AKB § I.8.2.

§ 11.b Modifikationen "Haftpflicht u. Haftpflichtzusatzdeckungen"

11.b.1 Subsidiärdeckung beim Führen eines Mietfahrzeuges im Ausland ("Mallorca-Deckung"):

Die Versicherung umfasst auch Schäden, die der Versicherungsnehmer sowie dessen Vorständen, persönlich haftenden Gesellschaftern, Geschäftsführern, Mitarbeitern oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe- oder Lebenspartner oder Kinder, respektive im gleichen Umfang für etwaig mitversicherter Unternehmen, als Fahrer eines

§ 10 Zahlungsverzug

Reichen die Beitragszahlungen zur Tilgung der Beitragsforderungen des Versicherers nicht aus, werden die geleisteten Zahlungen auf die Kraftfahrt-Sparten in nachfolgender Reihen-

innerhalb des Geltungsbereiches gem. der AKB, ergänzend der Erweiterung dessen gem. § 11.d.3 dieser Sonderbedingungen (außer Deutschland) verursacht, soweit nicht aus einer für das Mietfahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Die in diesem Vertrag angeführten Deckungssummen gelten als Subsidiärdeckung zu der vom Vermieter abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Versichert ist ausschließlich das Interesse der Versicherungsnehmerin. Das Interesse des Vermieters ist nicht versichert.

§ 11.c Modifikationen "Fahrzeugversicherung (Fahrzeugvoll- u. Teilkaskoversicherung)"

11.c.1 Neupreisersatz:

Für die versicherten Fahrzeuge/Risiken (Definition WKZ s. § 11.i.1 dieser Sonderbedingungen) gilt abweichend von § A.2.5.1.ff der AKB Neupreisersatz wie folgt als vereinbart:

WKZ 112 - Personenkraftwagen = innerhalb der ersten 24 Monate nach Erstzulassung

WKZ 251 - Lieferwagen = innerhalb der ersten 06 Monate nach Erstzulassung

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich das versicherte Fahrzeug im Eigentum dessen, der dieses als Neufahrzeug vom KFZ-Händler oder KFZ-Hersteller erworben hat, befindet. Die Zerstörung, der Verlust respektive die Beschädigung der vorstehend aufgeführten Risiken muss einen daraus resultierenden Schadenaufwand in Höhe von min. 80,00 % des Neupreises hervorrufen. Ein vorhandener Restwert wird von der Versicherungsleistung in Abzug gebracht. Gleiches gilt für den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt. Liegt der resultierende Schadenaufwand unterhalb dieser Grenze, gelten die Regelungen gem. AKB.

Der Versicherungsschutz besteht ausdrücklich nur bei vereinbarter Tarifvariante "A-I-S Konventionell" gem. § 11.d.1 dieser Sondervereinbarungen.

11.c.2 Kaufpreisersatz:

Als Alternative respektive Erweiterung der Erstzulassungszeiträume gem. § 11.c.1 dieser Sonderbedingungen gilt für die versicherten Fahrzeuge/Risiken (Definition WKZ s. § 11.i.1 dieser Sonderbedingungen) abweichend von § A.2.5.1.ff der AKB Kaufpreisersatz wie folgt als vereinbart:

WKZ 112 - Personenkraftwagen = innerhalb der ersten 24 Monate nach Erstzulassung

WKZ 251 - Lieferwagen = innerhalb der ersten 06 Monate nach Erstzulassung

Als Kaufpreis definiert sich der Betrag, welcher von Ihnen an den Verkäufer gemäß den kaufvertraglichen Vereinbarungen gezahlt wurde.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Zerstörung, der Verlust respektive die Beschädigung des versicherten Risikos einen daraus resultierenden Schadenaufwand in Höhe von min. 80,00 % des Kaufpreises hervorruft. Ein vorhandener Restwert wird von der Versicherungsleistung in Abzug gebracht. Gleiches gilt für den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt. Liegt der resultierende Schadenaufwand unterhalb dieser Grenze, gelten die Regelungen gem. AKB.

Der Versicherungsschutz besteht ausdrücklich nur bei vereinbarter Tarifvariante "A-I-S Konventionell" gem. § 11.d.1 dieser Sondervereinbarungen.

11.c.3 Zuschlagspflichtige Teile / Mehrwerte:

In Abweichung der „AKB“ §§ A.2.1.2 (mitversicherte Teile) sowie § 4.3.4 dieser Sonderbedingung, ist die Neuwertsumme für diese Teile / Mehrwerte auf 10.000,- € netto beitragsfrei erhöht. Dies bezieht sich sowohl auf Sonderausstattungen als auch Sonderaufbauten. Einer besonderen Meldung bedarf es nur, wenn die Neuwertsumme von 10.000,- € netto überschritten wird. Für den, den Betrag von 10.000,- € Neuwertsumme übersteigenden Anteil wird ein Prämienzuschlag in Höhe von je 1 % der Vollversicherungsprämie, je angefangene 1.000,- € des übersteigenden Anteils gesondert erhoben.

11.c.4 Brems-, Betriebs- und Bruchschäden:

In Abweichung des § A.2.2.2 der AKB "Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)" können Brems-, Betriebs- u. Bruchschäden (BBB-Schäden), unter der Voraussetzung einer, das betreffende Risiko bestehenden Fahrzeugvollversicherung, gegen Prämienzuschlag mit folgender Klausel mitversichert werden:

Klausel:

Brems-, Betriebs- und Bruchschäden sind bei Fahrzeugen auch Anhängern/Aufliegern und Wechsellaufbauten/Wechselbrücken im verbundenen Zustand mit dem eigenen Fahrzeug/Fahrgestell mitversichert. Dies gilt nur, wenn für das betreffende Fahrzeug/Fahrgestell eine Grunddeckung in der Fahrzeugvollversicherung besteht. Im Schadenfall wird die Selbstbeteiligung der Fahrzeugvollversicherung des Fahrzeuges-/gestells berücksichtigt.

11.c.4.1 Versicherte Sachen

I. *Der Versicherungsschutz bezieht sich auf das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug/Fahrgestell:*

1. die mit dem versicherten Risiko fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör, auch wenn diese Teile nicht zur serienmäßigen Ausstattung gehören, ausgenommen nicht versicherte Sachen gemäß Abschnitt III,
2. die im Versicherungsschein einzeln aufgeführten Zusatzgeräte, d.h. bewegliche Ausrüstungsteile, die mit dem versicherten Risiko nicht ständig fest verbunden sind,
3. Veränderungen des versicherten Risikos und seiner mit ihm fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör sowie seiner Ausrüstung mit Zusatzgeräten, die nach Beginn der Versicherung vorgenommen werden,
4. besonders vereinbart und mitversichert gelten Entschädigungsleistungen gem. § 11.c.4.3, Absatz II., Punkte 1 und 2 dieser Sonderbedingung.

II. *Nur gegen Schäden, die Sie infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens an anderen Teilen der versicherten Sachen erleiden, sind versichert:*

1. Werkzeuge aller Art, z.B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Zähne, Schneiden, Sägeblätter und Schleifscheiben;
2. Transportbänder, Siebe, Schläuche, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Bereifung, Ketten, Raupen, Kabel.

III. *Nicht versichert sind*

1. Motoren und Getriebe einschließlich Gelenkwelle sowie Differential, die der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen;
2. Ersatzteile und Zubehör, das mit den versicherten Sachen nicht fest verbunden ist;
3. Betriebs- und Hilfsstoffe wie Treib- und Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmittel, Reinigungs- und Schmiermittel.

11.c.4.2 Versicherte Schäden; Geltung „AKB“

1. Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, die an den versicherten Sachen entstehen.
2. Die o.a. Versicherungsbedingungen "AKB" gelten entsprechend, soweit in den folgenden Bestimmungen keine Abweichungen enthalten sind.

11.c.4.3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

I. Entschädigung wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Schäden:

1. durch Mängel, die bei Abschluß der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder einer Person bekannt sein mußten, die über den Einsatz der versicherten Sache verantwortlich zu entscheiden hat;
2. durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
3. die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leistet der Versicherer bedingungsgemäß Entschädigung;
4. für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leistet der Versicherer Entschädigung, soweit er dazu bedingungsgemäß verpflichtet ist. Ergibt sich nach Zahlung, daß ein Dritter für den Schaden eintreten muß, und bestreitet er dies, behält der / die VN zunächst die gezahlte Entschädigung. § 86 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) gilt für diese Fälle nicht. Der / die VN hat seinen Anspruch auf Kosten und nach Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der / die VN einer Weisung des Versicherers nicht folgt, oder soweit die Eintrittspflicht des Dritten unstreitig oder rechtskräftig festgestellt wird.

II. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für

1. Schäden und Verluste durch Versaufen oder Verschlammen;
2. Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes von Arbeitsmaschinen
 - a) auf Wasserbaustellen;
 - b) im Bereich von Gewässern;
 - c) auf schwimmenden Fahrzeugen
 - d) bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage.

11.c.4.4 Ersatzleistung

1. Für den Umfang der Entschädigung gelten die AKB, sofern folgend nichts anderes bestimmt wird.
2. Bei Schäden an Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen (z.B. Kompressoren), an Lagern und Drehkränzen aller Art, Bereifung, Raupen, Planierschildern, Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln, Eimern, Akkumulatorenbatterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des versicherten Nutzfahrzeuges erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt

A.2.5.2.3. AKB, ergänzend auch § 11.c.23 dieser Sonderbedingungen ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) vorgenommen.

11.c.4.5 Erlöschen des Versicherungsschutzes; Kündigungsrecht

1. Wird die Fahrzeugvollversicherung vom Versicherungsnehmer oder Versicherer gekündigt oder in eine Fahrzeugteilversicherung umgewandelt, erlischt die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
2. Die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden kann unabhängig von der Fahrzeugvollversicherung gekündigt werden.

Erläuterung zum § 11.c.4.1 Abschnitt III Nr.(1)

1. Zum Motor gehörende Fahrzeugteile sind:
 - 1.1 Anlasser
 - 1.2 Auspuffanlage einschließlich Halterungen
 - 1.3 Kraftstoffsystem am Motor
 - 1.4 Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostat-Leitungen)
 - 1.5 Lichtmaschine
 - 1.6 Motorblock mit Büchsen
 - 1.7 Motorbremse
 - 1.8 Triebwerk mit Kolben
 - 1.9 Kurbelwelle mit Lagerung, Pleuel, Ölpumpe und gegebenenfalls Nockenwelle mit Antrieb
 - 1.10 Zylinderkopf mit eingebauten Teilen, gegebenenfalls Nockenwelle mit Antrieb
 - 1.11 Ölwanne
2. Zum Getriebe gehörende Fahrzeugteile sind:
 - 2.1 Längstrieb (Kardan-/Gelenkwellen einschließlich Zwischenlager)
 - 2.2 Wechsel- und Schaltgetriebe einschließlich An- und Abtriebsteil
 - 2.3 Zusatzgetriebe einschließlich Schaltgestänge und Befestigungsstelle
 - 2.4 Kupplung einschließlich Kupplungsbetätigung

11.c.5 GAP-Deckung:

GAP-Deckung kann, unter der Voraussetzung einer, das betreffende Risiko bestehenden Fahrzeugvollversicherung, gegen Prämienzuschlag mit-versichert werden. Der Ergänzungseinschluss kann für alle Fahrzeuggruppierungen bzw. Wagniskennziffern (WKZ) dieses Sondertarifes gewählt werden. Im Schadenfall wird die Selbstbeteiligung der Fahrzeugvollversicherung des Fahrzeuges-/gestells berücksichtigt.

Je nach Finanzierungsart (Leasing / Kredit), gelten nachstehende Klauseln als vereinbart

11.c.5.1 Klausel Leasingverträge:

Der Versicherer ersetzt bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges die Differenz zwischen der Restleasingforderung ohne Zinsen (= abgezinst) und dem Wiederbeschaffungswert abzüglich einer vereinbarten Selbstbeteiligung und – bei Totalschaden – des noch für das Fahrzeug bestehenden Restwertes.

Die Ersatzleistung ist begrenzt auf den Neupreis des Fahrzeuges. Angerechnet werden etwaige Ersatzleistungen eines gegnerischen Haftpflichtversicherers. Die Höhe der abgezinsten Restleasingforderung ergibt sich aus den restlichen Leasingraten und dem eventuell im Leasingvertrag vereinbarten Restwert des Fahrzeuges. Die Restleasingforderung vermindert sich um den Zinsvorteil, den der Leasinggeber durch die vorzeitige Befriedigung des Leasingvertrages erlangt. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalles fällig

Berechnung ist auf den Monat abzustellen, in dem das Schadenereignis eingetreten ist. Für die Abzinsung wird der Zinssatz zugrunde gelegt, mit dem der Leasinggeber bei der Berechnung der Leasingraten kalkuliert hat. Nicht ersetzt werden Finanzierungs- und Abmeldekosten, bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung auch Nachforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung.

Pflichten im Schadenfall

Im Schadenfall sind auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Leasingvertrag
- die Abrechnung des Leasingvertrages / Berechnung des Leasingrestbetrages
- gegebenenfalls die Endabrechnung eines gegnerischen Haftpflichtversicherers

11.c.5.2 Klausel Finanzierungsverträge:

Der Versicherer ersetzt bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges die Differenz zwischen der Restfinanzierungsforderung ohne Zinsen (= abgezinst) und dem Wiederbeschaffungswert abzüglich einer vereinbarten Selbstbeteiligung und – bei Totalschaden – des noch für das Fahrzeug bestehenden Restwertes. Die Ersatzleistung ist begrenzt auf den Neupreis des Fahrzeuges. Angerechnet werden etwaige Ersatzleistungen eines gegnerischen Haftpflichtversicherers. Die Höhe der abgezinsten Restfinanzierungsforderung ergibt sich aus den restlichen Finanzierungsraten und dem, eventuell im Finanzierungsvertrag zum Ablauf dessen vereinbarten Restschuldbetrages. Die Restfinanzierungsforderung vermindert sich um den etwaigen Zinsvorteil, den der Darlehensgeber durch die vorzeitige Befriedigung des Finanzierungsvertrages erlangt. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Bei der Berechnung ist auf den Monat abzustellen, in dem das Schadenereignis eingetreten ist. Für die Abzinsung wird der Zinssatz zugrunde gelegt, mit dem der Finanzierungsgeber bei der Berechnung der Finanzierungsraten kalkuliert hat. Nicht ersetzt werden Finanzierungs- und Abmeldekosten.

Pflichten im Schadenfall

Im Schadenfall sind auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Finanzierungsvertrag
- die Abrechnung des Finanzierungsvertrages / Berechnung des Finanzierungsrestbetrages
- gegebenenfalls die Endabrechnung eines gegnerischen Haftpflichtversicherers

11.c.5.3 Erlöschen des Versicherungsschutzes; Kündigungsrecht

1. Wird die Fahrzeugvollversicherung vom Versicherungsnehmer oder Versicherer gekündigt oder in eine Fahrzeugteilversicherung umgewandelt, erlischt die Zusatzversicherung für die GAP-Deckung automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
2. Die Zusatzversicherung für die GAP-Deckung kann unabhängig von der Fahrzeugvollversicherung gekündigt werden.

11.c.6 Motorschadendeckung:

Die Motorschadendeckung kann, unter der Voraussetzung einer, das betreffende Risiko bestehenden Fahrzeugvollversicherung und unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug maximal vor 18 Monaten erstmals zugelassen wurde, gegen Prämienzuschlag mitversichert werden. Der Ergänzungseinschluss kann für alle Fahrzeuggruppierungen bzw. Wagniskennziffern (WKZ) des Rahmenvertrages gewählt werden. Im Rahmen dieser Einschlussklausel werden die Reparaturkosten unter

maximal zur Höhe des Neuwertes des Aggregates versichert. Von den Wiederherstellungskosten wird ein Abzug in Höhe von 18 % pro Jahr (1,5 % je angefangenem Monat), beginnend ab Datum der Erstzulassung, mindestens jedoch 1.000,- €, vorgenommen.

Versicherungsschutz besteht für Schäden an nachfolgenden Bauteilen:

Motor: Schwungscheibe, Ölpumpe, Kurbelwelle und Lager, Steuerräder und Ketten, Kipphebel, Stößel, Nockenwelle, Ventile und Ventilsitze, Kolben und Kolbenringe, Zylinderbohrungen und Laufbuchsen, Pleuel, Zylinderkopf, Motorblock, Turbolader, Ölkühler

Kraftstoffanlage: Förderpumpe, Einspritzpumpe, Einspritzdüsen

Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen einer Subsidiärdeckung zu etwaigen Garantieansprüchen gegen den Fahrzeughersteller. Die entsprechende Garantieübernahme bzw. Ablehnung ist durch entsprechenden Beleg des Fahrzeugherstellers oder eines autorisierten Fahrzeugfachhändlers nachzuweisen. Angerechnet werden etwaige Ersatzleistungen eines gegnerischen Haftpflichtversicherers.

Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass alle Wartungs- u. Serviceintervallen zum versicherten Risiko gem. Herstellervorgaben in einer autorisierten Fachwerkstatt durchgeführt werden.

Pflichten im Schadenfall

Im Schadenfall sind auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Wartungs- u. Serviceheft des versicherten Risikos
- Rechnungsbelege der durchgeführten Wartungs- u. Servicearbeiten
- gegebenenfalls die Endabrechnung eines gegnerischen Haftpflichtversicherers

11.c.6.1 Erlöschen des Versicherungsschutzes; Kündigungsrecht

1. Wird die Fahrzeugvollversicherung vom Versicherungsnehmer oder Versicherer gekündigt oder in eine Fahrzeugteilversicherung umgewandelt, erlischt die Zusatzversicherung für die Motorschadendeckung automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
2. Die Zusatzversicherung für die Motorschadendeckung kann unabhängig von der Fahrzeugvollversicherung gekündigt werden.

11.c.7 All-Risk-Deckung:

Die All-Risk-Deckung kann, unter der Voraussetzung einer, das betreffende Risiko bestehenden Fahrzeugvollversicherung gegen Prämienzuschlag mitversichert werden. Im Schadenfall wird die Selbstbeteiligung der Fahrzeugvollversicherung des Fahrzeuges/Fahrgestells, sofern nachstehend keine gesonderte Regelung aufgeführt ist, berücksichtigt. Angerechnet werden etwaige Ersatzleistungen eines gegnerischen Haftpflichtversicherers!

Die All-Risk-Deckung umfasst die Beschädigung und Zerstörung des Fahrzeuges und seiner Teile. Im Rahmen dieser Deckung trägt der Versicherer alle Gefahren, welchen das Fahrzeug ausgesetzt ist bis auf nachstehende Ausschlüsse:

- Schäden, die allein auf Bedienungsfehler oder Abnutzung des Fahrzeuges sowie auf einen inneren Betriebsvorgang zurück zu führen sind (Betriebsschäden) sowie Brems- und reine Bruchschäden (gesondert versicherbar über Klausel "BRB-Deckung" gem. § 11 c. 4 dieser

- Schäden, welche durch weitere Klauselenschlüsse gem. dieser Sonderbedingungen gesondert versicherbar sind.
- Die grob fahrlässige Ermöglichung eines Diebstahles des Fahrzeuges oder seiner Teile oder die Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.
- Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden
- Schäden durch Kernenergie
- Schäden die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand unmittelbar oder mittelbar verursacht werden

11.c.7.1 Ferner umfasst der Versicherungsschutz die Ersatzleistungen von Nutzungsausfallentschädigungen wie folgt:

a: Nutzungsausfall für privat genutzte Fahrzeuge:

Nutzungsausfallentschädigung wird in Form der Entschädigung nach Tagessätzen, für das versicherte Risiko, auf Basis des Schwacke KFZ-Datenpools (www.schwacke.de) geleistet. Die Entschädigungsleistung ist auf die Dauer der Wiederherstellung der Fahrzeugfahrbereitschaft, bei Diebstahl oder Totalbeschädigung auf die Dauer der Fahrzeugwiederbeschaffungszeit, maximal 30 Tage Haftzeit begrenzt. Die Höchstentschädigung beträgt pro Tag 20,- €. Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 2 Tagesleistungen.

b: Nutzungsausfall für gewerbliche Fahrzeuge:

Bei gewerblich genutzten Fahrzeugen ist der, durch den Nutzungsausfall entstandene Schaden konkret nachzuweisen, und zwar in **Form des entgangenen Gewinns**. Kommt es nicht zu einer Gewinneinbuße, weil der Ausfall durch einen etwaig erhöhten Fahrzeugbestand ausgeglichen werden kann, wird Entschädigungsleistung in Höhe der, zur Erlangung der Betriebsreserve aufgebrauchten Vorhaltekosten geleistet. Die Entschädigungsleistung ist auf die Dauer der Wiederherstellung der Fahrzeugfahrbereitschaft, bei Diebstahl oder Totalbeschädigung auf die Dauer der Fahrzeugwiederbeschaffungszeit, maximal 30 Tage Haftzeit begrenzt. Die Höchstentschädigung beträgt pro Tag 30,- €. Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 2 Tagesleistungen.

Leistungsanrechnungen:

Zu den §§ 11.c.7.1.a und 11.c.7.1.b dieser Sonderbedingungen gilt: Soweit im Schadenfall ein Dritter dem / der VN zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiärdeckung). Sofern Entschädigungsleistungen aus anderen Positionen / Paragraphen der AKB, respektive dieser Sonderbedingungen gegeben sind, werden diese angerechnet.

Pflichten im Schadenfall

Im Schadenfall sind auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Detailnachweise/Berechnungen des entgangenen Gewinns / der Vorhaltekosten
- Rechnungsbelege zur Wiederherstellung der Fahrzeugfahrbereitschaft / Nachweise zur Fahrzeugwiederbeschaffungszeit gegebenenfalls die Endabrechnung eines gegnerischen Haftpflichtversicherers, respektive bei etwaigen Streitigkeiten mit diesen Kopien des geführten Schriftverkehrs.

11.c.7.2 Ergänzend besteht innerhalb des Bausteins

Der Fahrzeug-Schutz erweitert den Versicherungsschutz bei versicherten Schäden der Kaskoversicherung auf Sachen, die nicht zum Fahrzeug oder den mitversicherten Teilen gehören.

Versicherungsschutz besteht für andere von Ihnen im Fahrzeug mitgeführten Sachen (z.B. Hausratgegenstände).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist:

- Die Sachen befinden sich beim Eintritt des Schadens im Fahrzeug
- Elektronische Geräte und Wertsachen müssen bei Fahrzeugabstellung nicht einsehbar aufbewahrt werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Zahlungsmittel, Urkunden, Ausweispapiere sowie jede Art von Schmuck und Uhren.

Wir ersetzen den Wiederbeschaffungswert bis zu einem Betrag von insgesamt 300,- €.
Die Selbstbeteiligung je Schadenereignis beträgt 150,- €.

11.c.7.3 Erlöschen des Versicherungsschutzes; Kündigungsrecht

1. Wird die Fahrzeugvollversicherung vom Versicherungsnehmer oder Versicherer gekündigt oder in eine Fahrzeugteilversicherung umgewandelt, erlischt die Zusatzversicherung für die All-Risk-Deckung automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
2. Die Zusatzversicherung für die All-Risk-Deckung kann unabhängig von der Fahrzeugvollversicherung gekündigt werden.

11.c.8 Unterschlagungsrisiko:

Das Unterschlagungsrisiko ist in diesem Tarif nicht versicherbar.

11.c.9 Werkstattbindung:

In Ergänzung der AKB § A.2.5.2.4 ff wird dem Versicherungsnehmer ein Ersatzfahrzeug für die Dauer der Reparatur zur Verfügung gestellt.

Sofern der Versicherungsnehmer vertraglich keine Werkstattbindung gem. AKB § A.2.5.2.4 vereinbart hat, kann auf Wunsch - und sofern es sich bei dem beschädigten Fahrzeug um einen PKW handelt - dieser Service in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist die Abwicklung gem. AKB § A.2.5.2.4 ff.

11.c.10 Wertminderung:

Ergänzend zu den Reparaturkosten gem. AKB § A.2.5.2.1 zahlen wir für das versicherte Pkw-Risiko (ausgenommen Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermiet-Pkw und Leasingfahrzeuge) eine pauschale Wertminderung in Höhe von 5,0 % der nachgewiesenen Nettoreparaturkosten bei Beschädigung des Fahrzeugs durch Unfall gemäß § A.2.2.2.2 oder Zusammenstoß mit Tieren gemäß § 11.c.24 dieser Sonderbedingungen.

Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadens nicht älter als 48 Monate ist und die Nettoreparaturkosten den Betrag in Höhe von 1.500,- € übersteigen.

Im Falle einer Abrechnung nach Gutachten oder Kostenvoranschlag oder bei Totalschaden erstatten wir keine Wertminderung.

11.c.11 Ersatz von Betriebs- und Hilfsstoffen

Ergänzend zu den Reparaturkosten gem. AKB § A.2.5.2.1, dem Ausschluß gem. AKB § A.2.5.7.1, erstatten wir auch die Kosten für den reparaturbedingten Ersatz von Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühl- Frostschutz und Reinigungsmitteln.

Motor-, Getriebe- und Hydraulikölen. Die Entschädigungsleistung ist je Schaden begrenzt auf 150,00 €

Treibstoff ist bis maximal 50,- € gesondert mitversichert.

11.c.12 Ersatz von Verzollungskosten im europäischen Ausland

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines versicherten Fahrzeuges im europäischen Ausland – als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß AKB § A 2.4 ohne Deutschland – ergänzend § 11.d.3 dieser Sonderbedingungen, ersetzen wir die nachgewiesenen Kosten für die Verzollung, wenn das Fahrzeug nicht mehr zurückgefordert werden kann. Die Kosten übernehmen wir jedoch nur, wenn die Verschrottung im Ausland beim Zollamt angemeldet und gleichzeitig bei zollamtlicher Aufsicht durchgeführt wurde. Die Entschädigungsleistung ist auf 150,- € je Schadenereignis begrenzt.

11.c.13 Innenraumvandalismus:

Im Rahmen der Fahrzeugteilversicherung ist ein Einbruchschaden am Fahrzeug mitversichert, selbst wenn lediglich der Diebstahl einer nicht versicherten Sache oder ein reiner Vandalismus im Innenraum des Fahrzeuges Zielrichtung der Tat war. Die Entschädigungsleistung ist in solchen Fällen auf 500,- € begrenzt.

11.c.14 Kurzschlußschäden:

In Abänderung von § A.2.2.1.6 der AKB wird die Entschädigungsleistung durch Kurzschluss für Schäden an den mit der Verkabelung direkt verbundenen Bauteilen erweitert. Die Entschädigungsleistung ist für diese Bauteile auf 1.000,- € begrenzt.

11.c.15 Ersatz von Vignetten/Plaketten bei Glasbruch:

In Ergänzung der AKB § A.2.2.1.5 gilt: Ist infolge eines Glasbruches die sich auf der Scheibe befindliche Vignette oder Umweltplakette nicht mehr verwendbar, übernimmt der Versicherer die nachgewiesenen direkten Kosten für den Ersatz bis zu einem Höchstbetrag von 50,- €. Folgeschäden sind nicht versichert.

11.c.16 Ersatz von Reinigungskosten bei Glasbruch:

In Ergänzung der AKB § A.2.2.1.5 gilt: Die durch Glasbruch verursachten Reinigungskosten des Fahrzeuginnenraumes werden bis zu maximal 50,- € erstattet.

11.c.17 Versicherungsschutz auf Schiffen u. Fähren:

Versicherungsschutz besteht im Rahmen einer Fahrzeugvollversicherung bei der Benutzung von Schiffen und Fähren, wenn der Schaden am Fahrzeug durch Untergang des Schiffs, Kollision des Schiffs, Aufopferung des Fahrzeuges, durch Seegang oder Kollisionen auf dem Schiff eintritt. Ebenso werden Aufwendungen im Rahmen der Havarie Grosse übernommen.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur, soweit kein anderer Versicherer bedingungsgemäß ersatzleistungspflichtig ist.

11.c.18 Marderbisschäden/Tierbisschäden – unmittelbar verursachte Schäden / Folgeschäden:

In Abweichung von § A.2.2.1.7 der AKB, besteht Versicherungsschutz auch für durch Tierbiss verursachte Schäden. Mitversichert sind ferner durch den Tierbiss verursachte Folgeschäden. Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000,- € je Schadenereignis maximiert.

11.c.19 Austausch von Schlössern nach

Einbruch/Raub:

In Ergänzung der AKB § A.2.2.1.2 ersetzen wir auch die nachgewiesenen Kosten für den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern, sofern Ihnen die Schlüssel des versicherten Fahrzeugs geraubt oder durch Einbruch in Ihre Wohn- oder Geschäftsräume gestohlen wurden. Die Entschädigungsleistung ist auf 300,- € begrenzt. Um die Entschädigung zu erhalten, müssen Sie den Raub oder Diebstahl der Fahrzeugschlüssel bei der Polizei anzeigen.

11.c.20 Entsorgungskosten:

Die nachgewiesenen Kosten einer ordnungsgemäßen Entsorgung des versicherten Fahrzeuges infolge eines Totalschadens werden bis zu einer Höhe von maximal 500,- € übernommen, sofern diese nicht durch Leistungen der AKB bzw. dieser Sonderbedingungen abgesichert sind. Die Position bezieht sich ausschließlich auf das versicherte Risiko. Das Entsorgen / die Resteverwertung mitgeführter Ladung ist nicht mitversichert.

11.c.21 Lawinen, Dachlawinen, Muren, Erdbeben:

In Erweiterung der AKB §§ A 2.2.1.3 sowie 2.2.1.8 besteht Versicherungsschutz auch für durch Lawinen und Muren verursachte Schäden. Ferner besteht Versicherungsschutz auch für Dachlawinen (von Dächern niedergehende Schnee- und / oder Eismassen).

Kein Versicherungsschutz besteht für durch Erdbeben verursachte Schäden.

11.c.22 Überführungs- sowie Zulassungskosten:

Im Rahmen dieser Sondervereinbarung gem § 11.c.1 (Neupreisersatz) erstatten wir für versicherte Risiken nach WKZ 112 - PKW (s. § 11.i.1 dieser Sonderbedingungen) auch die nachgewiesenen Zulassungs- und Überführungskosten des Folgefahrzeugs, sofern dieses ebenfalls über den Risikoträger versichert wird. Die Entschädigungsleistung ist auf 150,- € maximiert.

11.c.23 Abzug neu für alt:

In Verweis auf die AKB § 2.5.2.3 gilt: Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis

- bei Pkw in den ersten 4 Jahren
- bei den übrigen Fahrzeugarten in den ersten 2 Jahren

nach der Erstzulassung eintritt.

11.c.24 Zusammenstoß mit lebenden Tieren aller Art:

In Erweiterung der AKB § A.2.2.1.4 leistet der Versicherer auch Versicherungsschutz bei Schäden aus einem Zusammenstoß mit lebenden Tieren jeder Art.

11.c.25 Schäden zwischen ziehendem Fahrzeug und gezogenem Anhänger:

Abweichend zu den AKB § A.2.2.2.2 besteht Versicherungsschutz auch für Schäden, die am ziehenden Fahrzeug durch einen Anhänger ohne Einwirkung von außen entstanden sind. Ein vertraglich vereinbarter Selbstbehalt, für diese Position mit einer Mindestselbstbehaltshöhe von 750,- € je Schadenereignis, wird angerechnet.

11.c.26 Parkschadenschutz / Kleinschäden / Smart-Repair

In Ergänzung der AKB § A.2.2.2 gilt:

Kleinschäden an der Karosserie eines versicherten Risikos nach WKZ 112 - PKW (s. § 11.i.1 dieser Sonderbedingungen) können ggf. im sog. Smart-

eine Leistung ist, dass die Reparatur in einer unserer Smart-Repair-Partnerwerkstätten erfolgt. Im Rahmen dieses professionellen Reparaturverfahrens ist es möglich, kleine, lokal begrenzte Schäden zu reparieren. Die Leistung kann einmal pro Kalenderjahr bis zu einem maximalen Reparaturaufwand in Höhe von 125,- € in Anspruch genommen werden. Übersteigen die Reparaturkosten eines Schadens diesen Betrag, ist dieser über diese Kleinschadenregelung nicht versichert. Unabhängig der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung beträgt der Eigenanteil 50,- €.

Ein Schaden der ausschließlich Smart-Repair bei Kleinschäden betrifft führt nicht zu einer Rückstufung / SFR-Belastung gem. AKB Anhang 1, § 1.2.2). Innerhalb dieser Sonderbedingungen §§ 9 ff wird der Schadenaufwand bewertet, führt jedoch gem. § 9.1.8 dieser Sonderbedingungen nicht zu einer Klassenrückstufung. Es gilt die Beitragsklasse des laufenden Jahres auch für das neue Versicherungsjahr.

Beispiel: Klasse Alt = C Beitragsklasse neu = C

Versicherungsschutz besteht nur für Schäden, welche innerhalb eines laufenden Versicherungsvertrages repariert werden. Für Schäden die erst nach Vertragsende repariert / beseitigt werden, besteht kein Versicherungsschutz - auch dann nicht, wenn die Beschädigung selbst innerhalb des Zeitraums des laufenden Versicherungsvertrages entstanden ist.

Ferner setzt eine Versicherungsleistung voraus, dass die Reparaturfirma von uns beauftragt wird.

Infos zum Smart-Repair-Verfahren:

Smart-Repair ist ein spezielles Arbeitsverfahren zur Ausbesserung von Bagatell- und Kleinschäden.

Folgende Reparaturen können im Smart-Repair Verfahren erfolgen:

- Kratzer lackieren bis 135 Millimeter Länge
- Kratzer polieren bis 500 Millimeter Länge bei unbeschädigtem Basislack
- Delle lackierfrei beheben bis 50 Millimeter Durchmesser, Tiefe maximal 3-4 Millimeter
- Delle mit Lackschaden beheben bis 110 Millimeter Durchmesser, Tiefe maximal 3-4 Millimeter

Smart-Repair ist nicht möglich bei:

- Schäden an liegenden Flächen wie Motorhaube, Kofferraumdeckel, Dachhaut
- Roststellen
- Individuelllackierung ohne Farbnummer sowie Goldmetallic, Flip-Flop und matten Beschichtungen
- Schäden an Fahrzeugfolien und Beschriftungen
- Schäden an doppelwandigen Blechen wie Radlauf unten, ASäule, Falzkanten an Deckeln und Sicken

Kleine optische Beeinträchtigungen müssen auch nach einer fachgerecht durchgeführten Smart-Repair von Ihnen in Kauf genommen werden.

§ 11.d Modifikationen "Mehrere Deckungen betreffend" (KFZ-Haftpflicht, Fahrzeugvoll- und/oder Teilkaskoversicherung)"

11.d.1 Tarifwahl

Es kann eine Tarifwahl individuell je Fahrzeug bei vereinbarter Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) inkl. Fahrzeugteilversicherung wie folgt gewählt werden:

Tarif AIS - Konventionell:

Die Höhe der Entschädigungsleistungen richtet sich nach den Bestimmungen dieser Sondervereinbarung sowie den Entschädigungshöhen gem. § A.2.5 ff. der AKB. Es gelten die vereinbarten Selbstbehalte.

Die Höhe der Entschädigungsleistungen richtet sich nach den Bestimmungen dieser Sondervereinbarung. Basis des Versicherungswertes bildet der angegebene Zeitwert des Fahrzeuges, welcher als Versicherungssumme auf erstes Risiko gilt. Die Versicherungssumme auf erstes Risiko gilt entsprechend als Höchstentschädigung ungeachtet sich aus § A.2.5 ff der AKB abweichenden ergebenden Entschädigungshöhen. Die Versicherungssumme bildet weiter die Höchstentschädigung zu den §§ 11.c.1 sowie 11.c.2 dieser Sondervereinbarung. Es gelten die vereinbarten Selbstbehalte. Bei Wandel der Fahrzeugvollversicherung in eine reine Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko), s. AKB 2.2.1 ff. sowie diese Sondervereinbarung § 4.2, führt dies zur Vertragsfortführung gemäß Tarif AIS-Konventionell.

11.d.2 Grobe Fahrlässigkeit

In Verweis auf die AKB § A.2.9.1 verzichten wir Ihnen gegenüber bei grobfahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit. Ausgenommen von dem Einwand ist die grobfahrlässige Ermöglichung eines Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalles in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

11.d.3 Erweiterung des geografischen Geltungsbereiches:

In Ergänzung zu den §§ A.1.4 ff. sowie A.2.4 der AKB gilt Versicherungsschutz auch in folgenden Ländern:

Marokko, Tunesien, Israel sowie dem asiatischen Teil der Türkei.

Diese Erweiterung gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und einer eventuell bestehenden Fahrzeugversicherung. Als Entschädigungsobergrenze gelten die maximalen Kaufpreise von 7.500,- € bei PKW, 7.500,- € bei Nutzfahrzeugen und 3.000,- € bei Krädnern (jeweils netto, ohne Mehrwertsteuer).

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der entsprechende Auslandsaufenthalt dem Versicherer vor Reiseantritt angezeigt wurde, die Deckung durch den Versicherer schriftlich bestätigt wurde.

11.d.4 Eigenschäden:

Abweichend von § 1.5.6 der AKB leisten wir auch für solche Sachschäden, die von dem / der VN oder von den in § A.1.2 der AKB genannten Personen durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs an anderen, auf den / die VN oder ein der in § 1.2 der AKB genannten Personen auf diese zugelassenen Kraftfahrzeuge (auch auf dem eigenen Grundstück), an gehörenden Gebäuden oder sonstigen Sachen, bezeichnet als sogenannte Eigenschäden, entstehen.

Eigenschäden sind bis zu 30.000,- € je Versicherungsjahr mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 500,- € je Schadenereignis mitversichert.

Versichert sind reine Sachbeschädigungen, jegliche Folgeschäden sind ausgeschlossen.

Die im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung für Schäden am eigenen, verursachenden Fahrzeug bleibt von o.a. Selbstbehaltsregelung unberührt, wird gem. den vertraglichen Vereinbarungen berücksichtigt.

11.d.5 Rabattschutz:

In Verweis auf die AKB, § I.3.6.1 gilt als Voraussetzung gem. AKB § I.3.6.2 die Klasseneinstufung innerhalb dieser Sonderbedingungen gem. § 9.1.6 mit mindestens Klasse "G" oder besser.

Die übrigen Bestimmungen der AKB §§ I.3.6 ff.

11.d.6 **Rabattreiter:**

Befindet sich das versicherte Risiko gemäß der Klasseneinstufung innerhalb dieser Sonderbedingungen gem. § 9.1.6 in mindestens Klasse "A3" oder besser, gilt diese Klasse auch für das nächste Versicherungsjahr sofern ein belastendes Schadenereignis eingetreten ist. Im Fall eines Versicherwechsls gelten die AKB § 1.3.6.6.

§ 11.e **Modifikationen "Schutzbriefleistungen"**

11.e.1 **Schutzbriefleistungen:**

Schutzbriefleistungen sind gem. § A.3 ff. der AKB versicherbar.

Sofern es sich bei den Risiken/Fahrzeugen um:

- einen Oldtimer
- ein Campingfahrzeug bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht
- einen PKW

gem. § A.3.3 der AKB, ergänzend der Definition gem. Anhang 6 der AKB handelt, die Mitversicherung der Schutzbriefleistung mit der Bezeichnung "**Schutzbrief-Komfort**" deklariert ist, gilt ergänzend nachstehender Versicherungsschutz als vereinbart:

11.e.1.1 - Pos.: A.3.6.8 **Fahrzeugschlüssel-Service:**

Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel helfen wir Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten für die Ersatzschlüssel übernehmen wir nicht.

11.e.1.2 - Pos.: A.3.8 **Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise für Fahrer und berechtigten Mitfahrer:**

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

11.e.1.3 - Pos.: A.3.8.1 **Krankenrücktransport**

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 80,- € pro Person.

11.e.1.4 - Pos.: A.3.8.2 **Rückholung von Kindern**

Können mitreisende minderjährige Kinder infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu Ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten bei einer Entfernung bis 1.200 km die Bahnkosten 2. Klasse, bei größeren Entfernungen die Bahnkosten 1. Klasse oder die Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienfluges der Economyklasse sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30,- €.

11.e.1.5 - Pos.: A.3.8.3 **Fahrzeugabholung**

Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einer weiteren mitversicherten Person zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung (Rücktransport) des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung (Rücktransport) selbst, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten des Ersatzfahrers für An- oder Abreise bis 0,40 € je Kilometer einfache Entfernung zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und dem Schadenort sowie eine Übernachtung bis zu 80,- €. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 80,- € und pro Person.

11.e.1.6 - Pos.: A.3.8.4 **Krankenbesuch**

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person sich auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge einer Erkrankung oder Verletzung, länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche des Erkrankten durch ihm nahe stehende Personen bis 600,- € je Schadenereignis.

11.e.1.7 - Pos.: A.3.8.5 **Reiserückrufservice**

Wird infolge des Todes, eines schweren Unfalls, einer plötzlichen schweren Erkrankung Ihrer Person oder eines nahen Familienangehörigen ein Rückruf von einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug über Rundfunkanstalten notwendig, leiten wir die erforderlichen Maßnahmen auf Antrag hin ein und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Gleiches gilt bei einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens.

§ 11.f **Modifikationen "Insassenunfallversicherung"**

11.f.1 **Insassenunfallversicherung**

Insassenunfallversicherungsschutz kann gem. § A.4 ff der AKB je Einzelrisiko wie folgt integriert werden:

| System | Tod | Invaldität | KHT* | GE* |
|----------------|----------|------------|------|------|
| Pauschalsystem | 10.000 € | 40.000 € | 10 € | 10 € |
| Kombination 1 | | | | |
| Pauschalsystem | 15.000 € | 60.000 € | 15 € | 15 € |
| Kombination 2 | | | | |
| Pauschalsystem | 20.000 € | 80.000 € | 20 € | 20 € |
| Kombination 3 | | | | |
| Platzsystem | 10.000 € | 40.000 € | 10 € | 10 € |
| Kombination 1 | | | | |
| Platzsystem | 15.000 € | 60.000 € | 15 € | 15 € |
| Kombination 2 | | | | |
| Platzsystem | 20.000 € | 80.000 € | 20 € | 20 € |
| Kombination 3 | | | | |

- * KHT = Krankenhaustagegeld
- * GE = Genesungsgeld

Unabhängig des etwaigen gewählten Systems bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Berufsfahrer und Beifahrer. Die entsprechenden Ausschlüsse gem. § A.4.2.1 sowie § A.4.2.3 der AKB finden keine Anwendung. § 11.d.3 dieser Sonderbedingungen (Erweiterung des geografischen Geltungsbereiches) gilt auch für die Insassenunfallversicherung.

§ 11.g **Modifikationen "Sicherheitssysteme"**

11.g.1 **GPS-Ortungssysteme und Rückfahrkamera**

Wir belohnen Ihre Schadenverhütungsmaßnahmen, gewähren beim Vorhandensein o.a. Systeme im versicherten Fahrzeug Nachlässe wie folgt:

| Maßnahme | Nachlaß KFZ Haftpflichtversicherung | Nachlaß KFZ Fahrzeugversicherung |
|-------------------|-------------------------------------|----------------------------------|
| Rückfahrkamera | 3 % | 3 % |
| GPS-Ortungssystem | ---- | 3 % |

Voraussetzung der Nachlaßgewährung ist die Einreichung entsprechender Einbaubelege.

11.g.2 E-Call (Automatisches Notrufsystem)

Sofern das versicherte Fahrzeug auch mit diesem Sicherheitssystem ausgestattet ist, gewähren wir einen Prämiennachlaß wie folgt:

| Maßnahme | Nachlaß KFZ Haftpflichtversicherung | Nachlaß KFZ Fahrzeugversicherung |
|----------|-------------------------------------|----------------------------------|
| E-Call | 4 % | 4 % |

Voraussetzung der Nachlaßgewährung ist die Einreichung entsprechender Einbaubelege.

§ 11.h Modifikationen "Schaden"

11.h.1 Schadenrückkauf:

Sie können eine schadenbedingte Vertragsbelastung gem. dieser Sonderbedingungen § 9.1.8 vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigungsleistung. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Vertrag als schadenfrei behandelt. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

11.h.2 Abwicklungsverfahren Schadenselbstbeteiligungen bei KFZ-Haftpflichtschäden gem. § 4.1

Die etwaig vereinbarte Selbstbeteiligung bei KFZ-Haftpflichtschäden wird unmittelbar bei Bekanntwerden des KFZ-Haftpflichtanspruchs in vereinbarter Höhe des KFZ-Haftpflicht-Selbstbetrages gesamt belastet, gem. den vereinbarten Zahlungsmodalitäten gem. Versicherungsschein abgebucht / in Rechnung gestellt, ist unmittelbar, gesamt fällig. Die Endabrechnung wird dem / der VN nach Abschluß des Anspruchsvorgangs / Schließung der Schadenakte gesendet. Liegen die gesamten Schadenaufwendungen unterhalb der vereinbarten Selbstbeteiligung für KFZ-Haftpflichtschäden gem. § 4.1 dieser Sonderbedingungen wird ein etwaig nicht verbrauchter Selbstbehalt unverzinst erstattet.

Beispiel 1:

Selbstbehalt gem. § 4.1 = 1.000,-- €
 Schadenaufwendungen gesamt = 850,-- €
 Erstattungsanweisung des nicht verbrauchten Selbstbetrages nach Schadensschließung = 150,-- €

Beispiel 2:

Selbstbehalt gem. § 4.1 = 1.000,-- €
 Schadenaufwendungen gesamt = 9.500,-- €
 Erstattungsanweisung des nicht verbrauchten Selbstbetrages nach Schadensschließung = 0,-- €

Ausschließlich maßgebend und Basis der Schadenabrechnungen / Reservebildungen ist das Berichtswesen des Risikoträgers (s. auch § 9.1.8.b dieser Sondervereinbarung).

Wichtiger Hinweis:

Maßgebend für die sofortige Belastung der Schadenselbstbeteiligung bei KFZ-Haftpflichtschäden ist der gestellte, angemeldete Schadenersatzanspruch, ungeachtet weiterer Klärungen wie z.B.: Schuldfrage, Haftungsquote, etc.). Etwaig zu Unrecht gestellte bzw. zurückgewiesene Ansprüche werden mit Endabrechnungsvorgängen gem. vorstehend aufgeführten

Beispiel 1 abgerechnet / erstattet.

§ 11.i Definition WKZ "Wagniskennziffer(n)"

11.i.1 Spezifizierung und Begriffserläuterung der AKB, Anhang 6:

In erweiterter Definition der AKB, Anhang 6, gelten die sogenannten "Wagniskennziffern" innerhalb dieses Spezialtarifwerks / dieser Sonderbedingungen wie folgt:

| |
|---|
| 003 - Kraffrad |
| 031 - Quad |
| 072 - Selbstfahrervermiet-Krad |
| 112 - PKW |
| 112 - PKW (Exoten + > 150.000) |
| 112 - PKW (ohne Merkmale) |
| 112 - PKW (Young + Oldtimer) |
| 127 - Campingfahrzeuge |
| 140 - Mietwagen - in allen Standorten |
| 150 - Taxen - in allen Standorten |
| 162 - Selbstfahrervermiet-PKW |
| 172 - Selbstfahrervermiet-Camping-Fahrzeuge |
| 251 - Lieferwagen bis 3,5 to Gesamtgewicht |
| 261 - Lieferwagen bis 3,5 to Gesamtgewicht - gewerblicher Güterverkehr |
| 272 - Selbstfahrervermiet-LKW bis 3,5 to Gesamtgewicht |
| 351 - LKW über 3,5 to Gesamtgewicht |
| 361 - LKW über 3,5 to Gesamtgewicht - gewerbl. Güterverkehr |
| 372 - Selbstfahrervermiet-LKW über 3,5 to Gesamtgewicht |
| 401 - Neu - Zugmaschine im Werkverkehr |
| 411 - Neu - Zugmaschine im gewerblichen Güterverkehr |
| 472 - Selbstfahrervermiet-SZM (Sattelzugmaschine) |
| 541 - Wohnwagen |
| 571 - Wechselaufbauten |
| 572 - Selbstfahrervermiet-Anhänger |
| 581 - Anhänger im Werkverkehr |
| 591 - Anhänger im Güterverkehr |
| 621 - Omnibusse sonstige |
| 651 - Omnibusse im Linienverkehr |
| 661 - Omnibusse im Gelegenheitsverkehr |
| 701 - Abschlepp-/Räum-/Bergungsfahrzeuge |
| 702 - sonstige Arbeitsmaschinen |
| 703 - Fahrbare Küchen, Feuerwehr- u. Polizeimannschaftswagen, DRK, u.ä. |
| 705 - Straßenreinigung, Müll- u. Fäkalienabfuhr, Schneepflüge |
| 707 - Krankenwagen |
| 708 - Hub- u. Gabelstapler |
| 709 - Leichenwagen |
| 712 - Auto-/Mobilkräne inkl. Bergungsfahrzeugen |
| 713 - Betonpumpen |
| 748 - sonstige Arbeitsmaschinen u. Sonderfahrzeuge |